

Beschlussempfehlung

Hannover, den 28.09.2026

Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Netzausbau und -planung konkret beschleunigen - Energieziele schneller erreichen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/9908

(Es ist keine Berichterstattung vorgesehen.)

Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz empfiehlt dem Landtag, den Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Drucksache 19/9908 in folgender Fassung anzunehmen:

EntschlieÙung**Netzausbau und -planung konkret beschleunigen - Energieziele schneller erreichen**

Für eine frühzeitige und optimierte Planung von Netzanbindungen ist eine vorausschauende Planung von Anlagen erneuerbarer Energien, Speichern sowie Projekten für die Transformation der Wirtschaft unter intensiver Einbindung der Verteil- und Übertragungsnetzbetreiber unabdingbar. Umgekehrt sollten die Netzbetreiber frühzeitig über Anschlussbedarfe informiert sein, um Ausbaurfordernisse entsprechend rechtzeitig anzugehen. Eine derart abgestimmte Ausbauplanung ermöglicht eine Konzentration der Planungsressourcen und führt somit zu einer Planungsbeschleunigung.

Die Vorschriften zur Erstellung der Regionalszenarien und Netzausbaupläne durch die Verteilnetzbetreiber verfolgen genau dieses Ziel. Aktuell gibt es teilweise abweichende Auslegungen der Anforderungen, sodass unterschiedliche Unterlagen eingehen, die eine einheitliche Bearbeitung und Auswertung als Grundlage zur weiteren Planung und Umsetzung erheblich erschweren. Diese wird für die notwendige Netzausbauroptimierung und die integrierte Netzplanung dringend benötigt.

Zur Optimierung und Entlastung des Netzausbaus kann auch die Überbauung von Netzverknüpfungspunkten (NVP-Überbauung) beitragen. Die schnelle Umsetzung zur Ermöglichung der NVP-Überbauung in § 8 a Abs.2 Nr.6 EEG ist daher zu begrüßen. Zur praktikablen Umsetzung dieser rechtlichen Möglichkeit bedarf es jedoch noch weiterer Anpassung der geschaffenen Vorschriften.

Berühren kommunale Planungen europäische Schutzgebiete (Natura 2000), ist sicherzustellen, dass die maßgeblichen Schutzgüter (Arten, Lebensräume) nicht erheblich beeinträchtigt werden. Sind in solchen Konstellationen Ausnahmeverfahren mit Einbindung der zuständigen Stellen bis hin zur Europäischen Kommission erforderlich, bestehen bei den Kommunen häufig Rechtsunsicherheiten.

Derartige Verfahren gehen mit hohen Anforderungen an die rechtssichere Abarbeitung und erhöhten personellen und zeitlichen Aufwänden einher. Sowohl aus Sicht der Planfeststellungsbehörden als auch aus Sicht der Vorhabenträger besteht ein Interesse daran - soweit möglich - ein landesweit standardisiertes Vorgehen zu erarbeiten und zu etablieren.

Es wird eine enge Begleitung der Projekte sichergestellt, um frühzeitige potenzielle Verzögerungen zu identifizieren und Abhilfe zu schaffen. Neben projektübergreifenden pragmatischen Lösungen wie beispielsweise der Verzahnung von Raumverträglichkeitsprüfungen und Planfeststellungsverfahren bis hin zu individuellen Lösungen im konkreten Einzelfall konnten nennenswerte Zeitgewinne beim Netzausbau erreicht werden. Die zahlreichen Leitungsausbauvorhaben in Niedersachsen tragen wesentlich zur bundesweiten Umsetzung der Energiewende bei, da über diese Leitungen insbesondere der in Norddeutschland sowie der Nordsee produzierte Strom aus erneuerbaren Energien in die Lastzentren in West- und Süddeutschland transportiert wird. Problematisch ist in diesem Kontext, dass das aktuelle Strommarktdesign keine Vorteile für Regionen in Deutschland vorsieht, die in besonderem Maße zur Umsetzung der bundesweiten Energiewende beitragen. Mit Blick auf die Stärkung der

Akzeptanz der Ausbauvorhaben vor Ort wäre daher eine energiewendeorientierte, regionale Differenzierung der Netzentgelte zur Entlastung der Verbraucherinnen, Verbraucher und Unternehmen in Regionen mit hohen Anteilen erneuerbarer Energien zielführend. Zudem bedarf es einer generellen Absenkung des Netzentgeltniveaus durch eine anteilige Refinanzierung der Netzkosten über Bundeszuschüsse.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der Landtag

- die bisherigen Erfolge der Landesregierung und des Parlaments zu beschleunigten und vereinfachten Flächenausweisungen und Genehmigungen für Anlagen erneuerbarer Energien wie beispielsweise das „Windenergie- und Beteiligungsgesetz“ und die Unterstützung für Kommunen und Projektträger durch die Servicestelle erneuerbare Energie,
- das bereits etablierte Netzausbau-Monitoringverfahren auf Landesebene im Bereich der Übertragungsnetze, durch das konkrete Hemmnisse und Verzögerungsgefahren identifiziert und behoben werden konnten, das inzwischen auch um ausgewählte Projekte des Verteilnetzes erweitert wurde,
- die von der Bundesnetzagentur vorgenommene Umverteilung der Netzentgelte zur Entlastung von Verbraucherinnen und Verbrauchern in Gebieten mit hohen Anteilen erneuerbarer Energien,
- die Tatsache, dass Vorhaben des Elektrizitätsverteilernetzes (§ 14 d Abs. 10 EnWG) und Hochspannungsleitungen im Verteil- und Übertragungsnetz (§ 43 Abs. 3 a EnWG) im überragenden öffentlichen Interesse stehen, sowie
- die rechtliche Ermöglichung der NVP-Überbauung in § 8 a EEG.

Der Landtag bittet die Landesregierung, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen,

1. dass geprüft wird, wie die Flächenkonflikte durch den Ausbau von räumlich flexiblen Erzeugungsanlagen erneuerbarer Energien hinsichtlich des Baus von Netzinfrastruktur aufgelöst werden können und inwiefern eine Priorisierung des Netzausbaus erreicht werden kann,
2. dass geprüft wird, wie eine höhere Verbindlichkeit zur Abstimmung zwischen Erzeugern, Großverbrauchern und Netzbetreibern im Netzausbauplan hinterlegt werden kann und wie auch bei der Raumplanung von EE-Anlagen eine stärkere Berücksichtigung von vorhandenen und geplanten Netzkapazitäten durch eine geordnete Beteiligung oder verbindlichere Einbeziehung auf höheren Ebenen vorgenommen werden kann,
3. dass die Bundesebene im eigenen Wirkungskreis Hilfestellungen, beispielsweise Checklisten, Handreichungen oder Standardabläufe, zur Anwendung der Vorschriften zur Erstellung der Regionalszenarien und Netzausbaupläne erarbeitet, in Zusammenarbeit mit den anderen Bundesländern eine vereinheitlichte Handhabung anstrebt und sich dafür einsetzt, dass auf Bundesebene eine Präzisierung des § 14 d EnWG vorgenommen wird, auch, um klare Schwellen für die Pflicht zur Planung, Mindeststandards für Datenanforderungen, einheitliche Verfahrensabläufe und einheitliche Veröffentlichungsstandards (Geodaten) sowie fixierte Fortschreibungszeiträume und die mit bundeseinheitlichen Mindeststandards definierte Angabe potenzieller Anschlusskapazitäten, unter Berücksichtigung der Datensensibilität kritischer Infrastruktur durch die Wahrung innerhalb geschlossener Systeme oder des Nachweis der Abfrageberechtigung, zugrunde zu legen, um transparente Grundlagen für Projektierer zu schaffen und damit die Energieziele schneller zu erreichen,
4. dass auf Bundesebene das aktuelle Windhundprinzip bei Netzanschlussbegehren durch ein gesamtgesellschaftlich zielgerichtetes Verfahren abgelöst wird, das einen Vorrang von realen Investitionsvorhaben bestehender oder geplanter unternehmerischer Projekte der industriellen Transformation und anderer Kriterien wie regionaler Wertschöpfung, Projektreife, Arbeitsplatzsicherung oder -schaffung und kritischer Infrastruktur, Netzdienlichkeit oder Versorgungssicherheit gegenüber rein spekulativen Vorhaben oder Vorhaben, deren Umsetzung weniger wahrscheinlich ist (Phantom-Anträge), berücksichtigt,
5. zu prüfen, wie der Smart-Meter-Rollout beschleunigt und inwiefern die Betriebskosten für Sensorik, Datenkommunikation und Lastprognosen regulatorisch anerkannt werden können,

6. dass bei Netzverstärkungsmaßnahmen wie Umbauten, Leistungserhöhungen oder Ersatzneubauten auf bzw. an bestehenden Trassen vereinfachte Verfahren mit deutlich geringerem Umfang an Datenerhebung und Prüfungen gegenüber Neubauten zur Anwendung kommen und hierbei klare Kriterien, beispielsweise Voraussetzungen wie Trassenbündelung, keine neuen Schutzgebietsberührungen, keine erhebliche Wirkungsänderung sowie feste Fristen für die Verfahren, hinterlegt werden und zu prüfen, inwiefern bei welchen unwesentlichen Maßnahmen (beispielsweise Umbeseilung, Fundamentarbeiten) oder bei Maßnahmen begrenzten geographischen Umfangs auch die Anwendung anderer Verfahrenswege wie des vereinfachten Anzeigeverfahrens bzw. unter bestimmten Kriterien der Verzicht auf Planfeststellungsverfahren ermöglicht werden kann,
7. zu prüfen, wie beim Netzausbau für besonders eilbedürftige Projekte in Räumen erheblicher Netzengpässe oder besonders effiziente Projekte, bei denen Maßnahmen kleineren Umfangs große Wirkungen wie Lückenschlüsse ermöglichen, in ein geeignetes Rechtsregime geführt werden können, um diese Vorhaben zu beschleunigen,
8. zu prüfen, wie bei der Weiterentwicklung der bundesweiten Netzentwicklungsplanungen und Strategien zum Ausbau der erneuerbaren Energien (Erzeugung, Verteilung, Speicherung) insbesondere im Offshore-Bereich der Fokus auf die Energiemengen neben der installierten Leistung die Erreichung unserer Klimaziele unterstützen kann,
9. im Hinblick auf eine praktikable Umsetzung der NVP-Überbauung
 - a) zu prüfen, inwiefern in zu spezifizierenden Kategorien von NVP-Überbauungen ein Rechtsanspruch auf NVP-Überbauung für Netzbetreiber und eine entsprechende Frist zur Umsetzung etabliert werden kann,
 - b) auf eine zügige Ausarbeitung der notwendigen Musterverträge einschließlich standardisierter Mess-, Zuordnungs- und Abrechnungskonzepte für die praktische Umsetzung der NVP-Überbauung hinzuwirken und hierbei auch die Co-Location mit Speichern vertraglich vorzusehen,
 - c) einen rechtlich gesicherten, datenschutzkonform ausgestalteten Informationsanspruch zu vorhandenen Netzanschlüssen für die beteiligten Akteure zu schaffen und die dazu in der Umsetzung benötigten Instrumentarien wie Datenplattformen oder Kartenmaterial zentral auf Bundesebene bereitzustellen,
 - d) Regelungen wie beispielsweise ein eindeutiges Messkonzept zu inkludieren, die die Vorteile der Überbauung für den hinzukommenden Erzeuger bei bestehenden Netzverknüpfungspunkten berücksichtigen (eingeschränkter Abnahmeanspruch) und gleichzeitig die bevorzugte Abnahme der erzeugten Energie der bestehenden Anlagen gewährleisten,
10. zur effizienteren Auslastung und damit zur Entspannung der Netzengpässe zu prüfen, wie durch eine Gleichbehandlung von Verteilnetz- und Übertragungsnetzbetreibern bei Genehmigungen von Höherauslastungen der Netze durch Freileitungsmonitoring (§ 49 b EnWG) dieses Ziel erreicht werden kann,
11. dass die Möglichkeiten des Energieverbrauchs und der -speicherung vor dem Netzverknüpfungspunkt hinsichtlich der Kapazitätsausnutzung, aber auch bei dem Abregelungsregime entsprechend Berücksichtigung finden und in Genehmigungsverfahren entsprechend behandelt werden sowie
12. dass hierzu auch Reallabore zur Erprobung von privatwirtschaftlichen Verkabelungslösungen und autarken Energieverteilungssystemen ermöglicht werden, um Wege zu finden und Regularien zu entwickeln, Netzknoten zu entlasten.

Des Weiteren bittet der Landtag die Landesregierung, sich dafür einzusetzen,

1. zusammen mit den beteiligten Vorhabenträgern und Exekutivorganen zu prüfen, wie der Stromnetzausbau auf allen Spannungsebenen, beispielsweise durch Digitalisierung, automatisierte Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfungen, zentrale Antrags- und Informationsplattformen, Vereinfachung von Genehmigungsverfahren, auch durch Checklisten und strukturierte

Datenblätter sowie feste Rückmeldefenster für digitale Beteiligungsverfahren beschleunigt werden kann,

2. sich weiterhin aktiv in den bestehenden Branchendialog zum Thema Überbauung von NVP einzubringen und so die weiteren Effizienzpotenziale zügig zu identifizieren sowie entsprechende Lösungsansätze zu entwickeln und umzusetzen,
3. bestehende Leitungsinfrastruktur raumordnerisch zu sichern und dabei auch Räume für zukünftige Netzverstärkungs- und Ersatzneubaumaßnahmen in den Blick zu nehmen,
4. dass geeignete Regionen für Neu- bzw. Erweiterungsansiedlungen energieintensiver Unternehmen zusammen mit Kommunen, Wirtschaft und Netzbetreibern definiert und wo möglich priorisiert werden, damit die Netzbetreiber Netzanschlüsse, Direktleitungen an Einspeiseschwerpunkten und Plug-and-Play-Flächen zur Verfügung stellen können, sodass die Zeit zwischen Interessenbekundung und Umsetzung von Ansiedlungswünschen aus der Wirtschaft weitestgehend reduziert wird und in diesem Prozess auch die Bedarfe von bestehenden Unternehmen, die durch den Umstieg von Prozessen auf elektrische Energie zukünftig einen hohen Bedarf haben, weitestgehend zu berücksichtigen, um diese sicherzustellen,
5. die Vernetzung und Kommunikation zwischen Vorhabenträgern für erneuerbare Energien und Speichersystemen, kommunalen Planungsämtern und Netzbetreibern mit dem Ziel der rechtzeitigen Einbindung der Netzbetreiber in die Ausbauplanung und einer möglichst netzdienlichen Allokation der Projekte zu verbessern und dazu im EnWG eine Definition von „netzdienlich“ und „netzneutral“ zu hinterlegen,
6. dass die bestehenden Hilfestellungen und Handreichungen zu der Erstellung von Antragsunterlagen zur Vollständigkeitsprüfung zusammen mit Vertretern der kommunalen Ebene mit dem Ziel überarbeitet werden, einen einheitlichen Mindeststandard und einheitliche Datenstrukturen (wie Benennung und Darstellung in GIS) mit einer verbindlichen Checkliste und Musterunterlagen zu entwickeln und hierbei zu prüfen, wie strukturierte Datenfelder sowie automatisierte Plausibilitätsprüfungen im Verfahren hinterlegt werden können und welche Möglichkeiten bestehen, den Zeitrahmen zur Vollständigkeitsprüfung auf einen bestimmten Zeitraum zu beschränken,
7. dass statt sukzessive gestellter Nachforderungen aus einzelnen Bereichen im Zuge der Digitalisierung das Once-Only-Prinzip für Nachweise in Anwendung gebracht sowie ein gebündeltes Rückfragenfenster definiert wird,
8. Hemmnisse für die Umsetzung kombinierter Wind- und Freiflächenanlagen in Zusammenarbeit mit den unteren Behörden zu identifizieren und diese soweit möglich kommunikativ aufzulösen und insbesondere im Bereich der Raumordnungs- und Naturschutzbewertung Unklarheiten aufzulösen oder daraus notwendige regulatorische Änderungen vorzubereiten sowie sich auf Bundesebene für deren Abbau einzusetzen,
9. zu prüfen, wie zusammen mit den Akteuren der Ausbau von Anlagen erneuerbarer Energie, Netz- und Speicherinfrastruktur bei der laufenden Flächenausweisung mit besonderem Fokus auf Netz- und Systemdienlichkeit intensiver abgestimmt werden kann, um die Energiewende insgesamt zu beschleunigen,
10. die Kommunen durch Beratungsangebote, die zusammen mit den Netzbetreibern erarbeitet werden sollten, dabei zu unterstützen, Standorte für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen möglichst netzdienlich auszuweisen,
11. dass eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird, um Vorhabenträger sowie öffentliche Stellen zur Einspeisung der relevanten Umweltdaten, wie beispielsweise existierende Kartierungsergebnisse Dritter zum Artenschutz, über standardisierte Schnittstellen in eine Datenbank bzw. ein Geoportal zu verpflichten, und sicherzustellen, dass erneute Erfassung bereits bestehender Daten vermieden werden kann,
12. zu prüfen, inwiefern der Partizipation durch Bürgerinnen und Bürger sowie Kommunen bei erzeugter, aber nicht direkt ins Netz eingespeister Energie besser entsprochen werden kann,

13. Instrumente zu identifizieren, wie die Herstellung von notwendigen Transformationskomponenten in Niedersachsen unterstützt werden kann, um Beschaffungsengpässe beispielsweise bei Trafos, Schaltanlagen und Kabeln zu vermeiden, sowie
14. Gespräche aufzunehmen, ob der Fokus des bisherigen Förderregimes auf installierte Leistung zur Erreichung der Klimaneutralität einer zielführenden Überarbeitung bedarf, beispielsweise mit einer Stärkung des Ansatzes „Ertrag pro Fläche“,
15. dass die Genehmigungsbehörden gemeinsam mit den Vorhabenträgern einen pragmatischen Umgang mit den Vorgaben von § 43 h EnWG erarbeiten, um den Untersuchungsumfang für den erforderlichen Vergleich zwischen der Freileitung und dem Erdkabel im jeweiligen Einzelfall auf das erforderliche Minimum zu reduzieren,
16. dass bei der Planung und Zulassung von Netzausbauten mit der zulassenden Behörde verfahrensverzögernde Elemente bei der Durchführung von Verfahrensschritten zur FFH-Verträglichkeits(vor)prüfungen eruiert werden. Im Anschluss daran ist zu prüfen, ob und wie hierzu für die Durchführung von FFH-Verträglichkeits(vor)prüfungen bei Netzausbauten Abhilfe geschaffen werden kann.

Marie Kollenrott
Vorsitzende

(verteilt am 30.09.2026)